

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 22

Kiel, den 30. November

1956

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

II. Bekanntmachungen.

Kollektenplan für das Kalenderjahr 1957 (S. 79). — Urkunde über die Bildung der Kirchengemeinde Wandsebek-Gartenstadt, Propstei Stormarn (S. 81). — Beihilfen für Gemeindepflegestationen und Kindergärten (S. 81). — Bauliche Gestaltung von Glockentürmen (S. 81). — Vermittlung von Patenschaftsfamilien für alleinstehende Soldaten (S. 82). — Allianzgebetswoche 1957 (S. 82). — Taschenbuch der Evangelischen Kirchen in Deutschland (S. 82). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 82). — Stellenausschreibung (S. 82).

III. Personalien. —

Bekanntmachungen

Kollektenplan für das Kalenderjahr 1957.

Kiel, den 26. November 1956.

Nachstehend wird der von der Kirchenleitung am 9. November 1956 beschlossene Kollektenplan für das Kalender-

jahr 1957 bekanntgegeben. Es wird gebeten, die Anmerkungen zum Kollektenplan besonders zu beachten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Göldner

J.-Nr. 18469/56/VIII/3/P 1.

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Tag der Einsammlung	Ertrag ist abzuführen an
1	Innerkirchliche Aufgaben der VELKD	1. 1. 57 Neujahr	Landeskirchenamt, Kto.-Nr. 1065 bei der Landesbank und Girozentrale Kiel, Postscheck-Kto. Hamburg 1390 63
2	Seemannsmission	13. 1. 57 1. S. n. Ep.	Seemannspastor Kieseritzky, Altona Postscheck-Kto. Hamburg 703 06
3	Kapellenbau Diakonissenanstalt Altona	27. 1. 57 3. S. n. Ep.	Wie unter lfd. Nr. 1
4	Luth. Weltbund	10. 2. 57 1. Sept. S. n. Ep.	Wie unter lfd. Nr. 1
5	Landeskirchliche Frauenarbeit	17. 2. 57 Septuag.	Wie unter lfd. Nr. 1
6	Landeskirchliches Hilfswerk (Unterstützung für Studierende)	24. 2. 57 Serag.	Landeskirchl. Hilfswerk Kto.-Nr. 35 16, Bankhaus Ahlmann, Kiel (dessen Postscheck-Kto. Hamburg 68)
7	Kapellenbau Mehlbek	10. 3. 57 Invoc.	Wie unter lfd. Nr. 1
8	Ev. Deutsche Bahnhofsmission	17. 3. 57 Reminisc.	Wie unter lfd. Nr. 1
9	Landesverband für ev. Kinderpflege ¹⁾	24. 3. 57 Oculi	Wie unter lfd. Nr. 1
10	Kirchliche Jugendarbeit ²⁾	31. 3. 57 Laetare	Wie unter lfd. Nr. 1
11	Kirchliche Jugendarbeit ²⁾	7. 4. 57 Judica	Wie unter lfd. Nr. 1
12	Kirchliche Jugendarbeit ²⁾	14. 4. 57 Palmarum	Wie unter lfd. Nr. 1
13	Kirchl. Wiederaufbau Altona	19. 4. 57 Karfreitag	Wie unter lfd. Nr. 1

¹⁾ Für die Kollekte zu Gunsten des Landesverbandes für Ev. Kinderpflege am 24. März 1957 gilt folgendes:
Falls an diesem Tage konfirmiert wird, ist die Kollekte für die kirchl. Jugendarbeit und an dem nächsten kollektenfreien Sonntag für den Landesverband für Ev. Kinderpflege zu sammeln.

²⁾ Die Kollekte für die kirchliche Jugendarbeit unter Nr. 10—12 ist an allen Konfirmationssonntagen einzusammeln. Wenn an einem Sonntag oder an mehreren Sonntagen in dieser Zeit in der Gemeinde keine Konfirmation stattfindet, braucht die Kollekte an diesem Sonntag nicht erhoben zu werden.

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Tag der Einsammlung	Ertrag ist abzuführen an
14	Diakonissenanstalten Flensburg und Altona	21. 4. 57 Osterfonntag	Je zur Hälfte a) für Altona: Vereinsbank Altona, Kto.-Nr. 13 30 b) für Flensburg: Postscheck-Kto. Hamburg 95 81
15	Diakonische Arbeit des Hilfswerks der EKD im Osten	28. 4. 57 Quasimod.	Wie unter lfd. Nr. 1
16	Diakonissenanstalt Kropp	5. 5. 57 Misericordias	Postscheck-Kto. Hamburg 156 07
17	Kirchenmusik	19. 5. 57 Cantate	Wie unter lfd. Nr. 1 (Kirchengemeinden mit eigenen Chören können die Hälfte des Ertrages be- halten)
18	Christl. Blindendienst der Inneren Mission und Ge- hörlosenseelsorge	26. 5. 57 Kogate	Wie unter lfd. Nr. 1
19	Landesverein für Innere Mission	9. 6. 57	Landesverein für Innere Mission Post- scheck-Kto. Hamburg 35 10
20	Ökumenische Arbeit der EKID, Ev. Auslandsgemeinden	Pfingstsonntag 16. 6. 57	Wie unter lfd. Nr. 1
21	Landeskirchl. Hilfswerk (Internatsarb.)	Trinitatis 30. 6. 57	Wie unter lfd. Nr. 6
22	Brüderanstalt Rickling	2. S. n. Tr. 14. 7. 57	Wie unter lfd. Nr. 19
23	Seidenmission	4. S. n. Tr. 21. 7. 57	Wie unter lfd. Nr. 1
24	Zurechtweisung für den kirchl. Dienst	5. S. n. Tr. 4. 8. 57	Wie unter lfd. Nr. 1
25	Dreikluner Seminar für den missionarischen und kirch- lichen Dienst	7. S. n. Tr. 11. 8. 57	Schleswig-Holsteinische Missionsgefell- schaft Breklum, Spar- und Leihkasse Dreklum unter Pastor-Christian-Jen- sen-Anstalten für Innere Mission, Post- scheck-Kto. Hamburg 34 70
26	Missionarisch-diakonische Arbeit im Heiligen Lande und Judenmission	8. S. n. Tr. 25. 8. 57	Wie unter lfd. Nr. 1
27	Kirchbau Osdorf	10. S. n. Tr. 1. 9. 57	Wie unter lfd. Nr. 1
28	Männerwerk	11. S. n. Tr. 15. 9. 57	Wie unter lfd. Nr. 1
29	Landesverband der Inneren Mission	13. S. n. Tr. 22. 9. 57	Landesverband der Inneren Mission, Kto.-Nr. 49 91 Bankhaus Ahlmann, Kiel
30	Landeskirchl. Hilfswerk (Flüchtlingsarbeit)	14. S. n. Tr. 6. 10. 57	Wie unter lfd. Nr. 6
31	Kieler Stadtmission / Anstalt Bethel	Erntedankfest 13. 10. 57	Wie unter lfd. Nr. 1
32	Ev. Bund / Martin-Luther-Bund (2/3 : 1/3)	17. S. n. Tr. 27. 10. 57	Wie unter lfd. Nr. 1
vgl. Anm. 3		19. S. n. Tr. 31. 10. 57	Wie unter lfd. Nr. 1
33	Gustav-Adolf-Werk (in Landesuperintendentur Lauen- burg für Martin-Luther-Bund)	Reformationsfest 3. 11. 57	Wie unter lfd. Nr. 1
34	Burckhardt-Gaus, Gelnhausen und Ev. Studienwerk Villigst (1/3 : 2/3)	20. S. n. Tr. 10. 11. 57	Wie unter lfd. Nr. 1
35	Kriegsgräber- und Kriegshinterbliebenenfürsorge	drittletzt. Sonntag 17. 11. 57	Wie unter lfd. Nr. 1
36	Mütterhilfe (2/3 : 1/3 Landesverband für Innere Mission und Frauenarbeit)	vorletz. Sonntag 20. 11. 57	Wie unter lfd. Nr. 1
37	Landeskirchl. Hilfswerk (Kindererholung)	Bußtag 24. 11. 57	Wie unter lfd. Nr. 6
		letzter Sonntag	

³⁾ Es wird den Kirchengemeinden empfohlen, in Gottesdiensten am 31. 10. 1957 eine Jubiläumskollekte für die österrei-
chische Diaspora (Gustav-Adolf-Werk) zu sammeln.

Nr. Lfd.	Zweckbestimmung	Tag der Einsammlung	Ertrag ist abzuführen an
38	Volksmission	1. 12. 57	Wie unter lfd. Nr. 1
		1. Advent	
39	Umsiedlerempfänge in Büchen	8. 12. 57	Wie unter lfd. Nr. 1
		2. Advent	
40	Schulungswerkstätten der Inneren Mission für Ver- seherte und Körperbehinderte, Zusum	15. 12. 57	Wie unter lfd. Nr. 1
		3. Advent	
41	Kirchl. Notstände im Osten	24. 12. 57	Wie unter lfd. Nr. 1
		Heiligabend	
42	Schl.-Holst. Ev.-Luth. Missionsgesellschaft Breklum	25. 12. 57	Schleswig-Holst. Ev.-Luth. Missions- gesellschaft, Kto.-Nr. M 50 bei d. Spar- u. Darlehnskasse Breklum (Postfach- Kto. Hamburg 32 32)
		1. Weihnachtstag	
43	Gesamtkirchl. Aufgaben und Notstände der EKdD	31. 12. 57	Wie unter lfd. Nr. 1
		Silvester	

Urkunde

über die Bildung der Kirchengemeinde
Wandsbek-Gartenstadt, Propstei Stormarn.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme des Kirchenvorstan-
des der Kreuzkirchengemeinde in Wandsbek und Anhörung
der Propsteisynode Stormarn wird angeordnet:

§ 1

Der 4. Pfarrbezirk der Kreuzkirchengemeinde in Wandsbek
wird aus dieser ausgepfarrt und zur selbständigen Kirchen-
gemeinde Wandsbek-Gartenstadt erhoben.

§ 2

Die Grenze der Kirchengemeinde Wandsbek-Gartenstadt zur
Kreuzkirchengemeinde wird wie folgt festgesetzt:

Nordseite des Grundstücks Lesserstraße 99 der Flur 2 von
Wandsbek, Flurstück 225 und Flurstück 226 zur Hamburger
Grenze, Holzmühlenstraße von Kreuzung Friedrich-Ebert-
Damm bis Schnittpunkt Lesserstraße, Friedrich-Ebert-Damm
ab Nummer 31 ungerade Nummern bis zur Straße „Am
Stadtstrand“, „Am Stadtstrand“ ungerade Nummern von Kreuz-
ung Friedrich-Ebert-Damm bis zur Straße Eckerkoppel, ent-
lang der Westseite des Grundstücks Eckerkoppel 168 der Flur
4 von Zirschenfelde, Flurstück 14 bis zum Bahnkörper.

§ 3

Die bisherige 4. Pfarrstelle der Kreuzkirchengemeinde in
Wandsbek geht mit ihrem gegenwärtigen Inhaber auf die
Kirchengemeinde Wandsbek-Gartenstadt über.

§ 4

Die Kirchengemeinde Wandsbek-Gartenstadt gehört auf
Grund des § 2 der Urkunde über die Bildung eines Kirchen-
gemeinerverbandes Wandsbek vom 3. September 1948 (Kirchl.
Ges. u. V.-Bl. Seite 85/86) zum Kirchengemeinerverband
Wandsbek.

§ 5

Die Urkunde tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 19. Oktober 1956.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. Böldner

J.-Nr. 16588/56/IX/5/Wandsbek 1.

Kiel, den 8. November 1956.

Vorstehende Urkunde, zu der der Senat der freien und Zansen-
stadt Hamburg unter dem 2. November 1956 die staatsauf-
sichtliche Genehmigung erteilt hat, wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Böldner

J.-Nr. 17992/56/IX/5/Wandsbek 1.

Beihilfen für Gemeindepflegestationen und
Kindergärten.

Kiel, den 19. November 1956.

Der Landesverband der Inneren Mission teilt mit:

Die Landesregierung Schleswig-Holstein stellt dem Landes-
verband der Inneren Mission zur Förderung der Gemeinde-
frankenpflege und der Kindergartenarbeit Mittel zur Verfü-
gung, die der Landesverband an die Träger der Gemeinde-
pflegestationen und der Kindergärten weitergibt.

Die Verwendung der Mittel ist durch einen Verwendung-
snachweis zu belegen, für dessen Aufstellung vom Landesver-
band Richtlinien ergangen sind.

Wir bitten darum, die Richtlinien des Landesverbandes für
die Aufstellung der Verwendungsnachweise sorgfältig zu be-
achten und dafür Sorge zu tragen, daß die Vorlage der Nach-
weise zu den geforderten Terminen pünktlich erfolgt.

Mit einer Überprüfung der Verwendung der Mittel muß
durch die Landesrechnungskammer Schleswig-Holstein gerech-
net werden. Wir bitten daher, die dem Verwendungsnachweis
zu Grunde liegenden Belege und Unterlagen bereitzuhalten,
damit eine Nachprüfung jederzeit erfolgen kann.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Freytag

J.-Nr. 18702/56/VI/2/Q 19.

Bauliche Gestaltung von Glockentürmen:

Kiel, den 5. November 1956.

Diesem Stück des Kirchl. Ges. u. V.-Bl. ist eine Denk-
schrift des Beratungsausschusses für das deutsche Glocken-
wesen, dem u. a. beide christlichen Kirchen angehören, bei-
gefügt, die sich mit der baulichen Gestaltung von Glocken-
türmen in Hinsicht auf die Klangwirkung des Geläutes
befaßt.

Den Kirchenvorständen wird ein ernsthaftes Studium der Denkschrift empfohlen, um gegebenenfalls eine Klangverbesserung für die Glocken zu erzielen. Allen Kirchenvorständen, die den Neubau eines Glockenturmes planen und dazu Architekten mit der Anfertigung von Entwürfen oder Vorentwürfen beauftragen wollen, wird zur Pflicht gemacht, diesen Architekten bei der Erteilung des Auftrages Einblick in die Denkschrift zu gewähren.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Mertens

J.-Nr. 17435/56/IV/M 15.

Vermittlung von Patenschaftsfamilien für alleinstehende Soldaten.

Kiel, den 17. November 1956.

Während der kommenden Festtage werden manche Soldaten von dem allgemein gewährten Weihnachtsurlaub keinen Gebrauch machen können, weil ihnen im Gebiet der Bundesrepublik kein Urlaubsziel zur Verfügung steht (Ostzonenflüchtlinge, Vollwaisen). Anderen Soldaten wird aus dienstlichen Gründen nur an einem der feiertage Standorturlaub gewährt werden können. Die Leitung der Bundeswehr plant, diese Soldaten während der Festtage oder an einem dieser Tage an Patenschaftsfamilien zu empfehlen. Die Vertreter der evangelischen und katholischen Arbeitsgemeinschaften für Soldatenbetreuung haben sich bereiterklärt, ein solches Vorhaben zu unterstützen. Demzufolge werden sich die Standortpfarrer in diesen Wochen an die kirchlichen Werke und an die Kirchengemeinden der Standorte wenden mit der Bitte, ihnen bei der Gewinnung von Patenschaftsfamilien behilflich zu sein.

Wir geben dieses hiermit den Geistlichen unserer Landeskirche bekannt, damit sie sich Bitten, die an sie herangetragen werden, nicht versagen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

J.-Nr. 18542/56/VII.

Allianzgebetswoche 1957.

Kiel, den 2. November 1956.

Die Leitung der Deutschen Evangelischen Allianz bittet uns, darauf hinzuweisen, daß die nächste Allianzgebetswoche in der Zeit vom 6.—13. Januar 1957 stattfindet. Eine ausführliche „Zandreichung zur Gebetswoche“ kann beim Schriftenmissionsverlag (21) Gladbeck/Westf., Goethestr. 79, bezogen werden. Die Themen der einzelnen Abende lauten:

1. Der Christ und der Dreieinige Gott,
2. Der Christ und die Gemeinde Jesu-Christi,
3. Der Christ und die Völker,
4. Der Christ und die Familie,
5. Der Christ und die Welt,
6. Der Christ und der missionarische Dienst.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schmidt

J.-Nr. 17742/56/V.

Taschenbuch der Evangelischen Kirchen in Deutschland.

Kiel, den 2. November 1956.

Im evangelischen Verlagswerk in Stuttgart S, Staffenbergstraße 28 ist nunmehr der II. Band des Taschenbuches der Evangelischen Kirchen in Deutschland erschienen. In ihm sind die evangelischen Landeskirchen in der Bundesrepublik dargestellt, einschließlich ihrer Werke, Verbände und Einrichtungen. Das Buch enthält 11 000 Pfarrernamen und -anschriften sowie über 10 000 Orte, in denen Gemeinden der evangelischen Landeskirchen bestehen.

In Verbindung mit dem I. Band des Taschenbuches der Evangelischen Kirchen in Deutschland, der eine Übersicht über die zentralen Einrichtungen der evangelischen Kirchen gibt, ist damit ein Nachschlagewerk geschaffen, das allen Kreisen innerhalb und außerhalb der Kirche die Möglichkeit gibt, sich über das evangelische Leben in Deutschland zu informieren. Hier wurde eine Lücke geschlossen, die seit über 20 Jahren schmerzlich empfunden wurde.

Die Anschaffung beider Bände können wir nur empfehlen. Gegen eine Übernahme der Kosten auf die Kirchenkasse bestehen keine Bedenken. Der II. Band ist 560 Seiten stark und kostet in Ganzleinen 8,50 DM. Band I ist noch zu dem gleichen Preis zu haben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Elsen

J.-Nr. 17176/56/II/T 2) c.

Ausschreibung von Pfarrstellen.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Weddingstedt, Propstei Norderbithmarschen, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstands. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Zeide in Solstein einzusenden. Pastorat mit Garten ist vorhanden. Günstige Verkehrsverbindungen (Eisenbahn und Bus) zum Besuch weiterführender Schulen in Zeide. Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 19013/56/III/4/Weddingstedt 2.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden Uelsby und Fahrenstedt mit dem Amtssitz in Böllund, Propstei Sübdangeln, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind über den Synodalausschuß in Kappeln an das Landeskirchenamt zu richten. Ausreichende Dienstwohnung mit Garten vorhanden.

Fahrverbindung zur höheren Schule in Schleswig.

Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 18417/56/III/4/Uelsby-Fahrenstedt 2.

Stellenausschreibung.

Die Ev. Kirchengemeinde Samburg-Rissen (westlicher Vorort mit 10 000 Einwohnern) sucht zum 1. Januar 1957 eine

Gemeindehelferin.

Bewerbungen sind zu richten an:

Kirchengemeinde Samburg-Rissen, Klövensteenweg 2.

J.-Nr. 17794/56/IX/2/Rissen 4.

Zur baulichen Gestaltung von Glockentürmen in Hinsicht auf die Klangwirkung des Geläutes

Der Kirchenbau der letzten Jahre nach dem zweiten Weltkrieg ist u. a. dadurch gekennzeichnet, daß sich eine lebendige Auseinandersetzung mit neuzeitlichen Konstruktions- und Gestaltungsprinzipien auf breitem Felde zeigt. Von den dadurch bedingten tiefgreifenden Wandlungen ist auch der Glockenturm der Kirchengebäude nicht unberührt geblieben. Daß dabei vielfach ausschließlich architektonisch-ästhetische Gesichtspunkte den Planer leiten und die akustischen Anliegen mehr oder weniger in den Hintergrund treten, ist eine sowohl von den Glockensachverständigen als auch von den Glockengießern immer wieder mit Bedauern festgestellte Tatsache.

Maßgebend für die Gestaltung des Kirchturmes ist sein liturgischer Sinn: Er ist der nach oben weisende monumentale Zeigefinger der Kirche, ein sursum corda! Noch mehr ist der Kirchturm Träger und Resonator des Geläutes (Kampanile). Weil Turm und Geläute

auch für die der Kirche Entfremdeten unübersehbarer Hinweis und unüberhörbarer Aufruf zu Gott sind, ist hier die künstlerisch und sachlich einwandfreie Gestaltung von höchster Wichtigkeit.

Ausgehend von der zweifellos legitimen Forderung, daß Kirchturm und Glockenstube der Glocke bzw. dem Geläute zu möglichst günstiger musikalischer Wirkung verhelfen sollen, unterbreiten die Glockensachverständigen der Kirchenbehörden beider Konfessionen und die Glockengießer auf Grund eingehender Beratung mit einem führenden Architekten und gemeinsamer Beschlußfassung bei ihrer Tagung vom 27. bis 30. September 1954 in Würzburg den Architekten und kirchlichen Behörden im folgenden eine kurzgefaßte Aufstellung der wichtigsten Grundsätze und Erfahrungen, die in Hinsicht auf die Klangwirkung von Geläuten beim Bau von Kirchtürmen berücksichtigt werden sollten.

A. Turm und Glockenstube

1. Alle Glocken sollen möglichst in einer Glockenstube hängen. Wenn mehrere Türme gebaut werden, sollten sie so geräumig sein, daß das ganze Geläute schon in einem Turm Platz findet. Die räumliche Auseinanderreißung ist in der Regel für die musikalische Wirkung nachteilig.
2. Der Boden der Turmstube muß mindestens ein geringes (1—2 Meter) über dem Dachfirst liegen, um möglichst gleichmäßige Schallausbreitung zu sichern. Hohe Lage über dem Erdboden ist sehr erwünscht, da sie die Fernwirkung des Geläutes begünstigt. Bei der Wahl der Schwungrichtung ist zu berücksichtigen, daß sich die Schallwellen in der Schwungrichtung weiter ausbreiten als quer dazu, d. h. in der Richtung der Glockenachse. Bei Dachreitern müssen die Glocken aus statischen Gründen quer zum Kirchenschiff schwingen.
3. Die Turmstube sollte ein möglichst weiter Raum sein. Hohe, kaminartig enge Räume sind akustisch ungünstig. Für die Einheitlichkeit und Verschmelzung des Klanges ist es von Vorteil, wenn der Glockenstuhl nicht mehr als zwei Geschosse hat. Die ganz offene Turmstube (Laterne, Pavillon) ist keineswegs das Ideal. Hier verfliegt der Schall sofort in alle Winde. Bei Aufhängung der Glocken in offenen Türmen sind Vorkehrungen zum Schutze der Kirchgänger gegen herabfallende Teile zu treffen (vgl. Abs. 9).
4. Jedes Geläute bedarf des Resonanzraumes. Daher begünstigt die Aufhängung in einer „Stube“, d. h. in einem relativ großen Raum mit mäßig großen Schallöffnungen ($\frac{1}{8}$ bis $\frac{1}{4}$ der Wandfläche), die Klangwirkung eines Geläutes. Der Raum wirkt so als Resonator und als „Retorte“, worin sich die Schallwellen erst mischen, ehe sie hinaustreten. Nur der einigermaßen geschlossene Raum kann die Funktion übernehmen, die beim geschulten Sänger die Mund- und Rachenhöhle übernimmt; sie verstärkt den Schall, gibt Fülle und Abrundung. Es ist durch Experimente nachgewiesen, daß ein in einem Stahlgerüst im Freien hängendes Geläute schon durch die Ummantelung des Stuhles mit einem Zelt sowohl an Fülle als auch an Hörweite gewinnt. Dem Glockenfachmann, der oftmals ein und dasselbe Geläute erst in einem Stuhl im Freigelände der Gießerei und dann vom Turm aus abhört, ist diese Erscheinung geläufig. **Je größer (tiefer im Ton) die Glocken sind, desto weniger können sie den Resonanzraum entbehren, je höher sie sind (etwa ab c" mit 250 kg Gewicht und 75 cm Ø aufwärts), desto weniger werden sie beeinträchtigt durch eine Aufhängung im Freien.** Daher ist vom glockenmusikalischen Standpunkt aus ein Glockengehäuse, das lediglich aus einer offenen Pfeilerhalle oder aus zwei Wandscheiben, zwischen denen die Glocken frei sichtbar schwingen, oder aus einer Wandscheibe, in der die Glocken in fensterartigen Ausschnitten hängen, oder das aus einem Stahlgerüst besteht, und ähnliche Anordnungen für Geläute in Normaltonlagen als unsachlich und formalistisch abzulehnen. Die Glocke ist Musikinstrument. Ihre klanglichen Werte müssen im Dienste der Kirche zu bester Wirkung gebracht werden. Der formale Reiz, den der Anblick frei hängender Glocken haben mag, darf nicht dazu verführen, ihren eigentlichen Zweck zu beeinträchtigen.
5. Das vollständig oder sehr weit offene Glockengehäuse bzw. Glockengerüst hat noch den großen Nachteil, daß das Anschlaggeräusch der Klöppel nicht abgedämpft wird. Infolgedessen klingen die Glocken in solchen Türmen, unterstützt durch den Mangel an Raumresonanz, häufig grell, aufdringlich und scharf. Diese besonders den nervösen und geräuschempfindlichen Menschen der Großstädte quälende Erscheinung kann durch reichliche Verwendung von Holz und — besonders die hohen Frequenzen aufsaugenden — Dämmstoffen beseitigt werden.
6. Die Schallöffnungen sollten sich auf jeden Fall ringsum verteilen. Bei der Gestaltung ist unter Umständen zu berücksichtigen, daß der Klang wohl in der Schwungrichtung, wie oben schon gesagt, sich weiter ausbreitet, daß aber die musikalische Wirkung für nahe Standpunkte in der Richtung quer dazu (also in Richtung der Glockenjoche) geschlossener, klarer und gleichmäßiger ist wegen Wegfalls des Dopplereffekts.

7. Bei sehr großen Schallöffnungen — seien diese nun durch Konstruktion oder architektonische Absicht bedingt — sollten **Schallläden** nicht fehlen. Auch dann, wenn die räumlichen Verhältnisse die Anordnung der Glocken nicht so gestatten, wie man es sich vom akustischen Standpunkt aus wünscht, können Schallläden den Ausgleich schaffen. Über die Ausbildung der Schallläden höre man jedoch den Glockenfachmann.

Es wäre wohl denkbar, daß die traditionelle Form abgewandelt werden könnte. Dabei ist jedoch dann immer zu berücksichtigen, daß die Schallabstrahlung in die richtige Bahn gelenkt werden muß und daß das Material der Schallläden in jedem Fall die resonanzfördernde Eigenschaft des Holzes haben sollte. Ob das hier und da schon als eine Art Ersatz für Schallläden verwendete Betonmaßwerk dieselben akustischen Dienste leisten kann, ist noch nicht näher untersucht.

8. Die **Glockenstube** soll nach oben und unten völlig geschlossen sein. Nach oben am besten durch ein schallabstrahlendes Gewölbe oder eine Betondecke oder durch eine dichte Bohlendecke, nach unten ebenfalls durch einen Schallboden aus starken Dielen.
9. Glockenstube und Glockenstuhl müssen leicht und ohne Gefahr **zugänglich** sein, so daß nicht nur die Montage, sondern auch die periodische Wartung und

Überwachung von Lagern, Armaturen und Läutemaschinen ohne Umstände durchgeführt werden können. Wenn es nur möglich ist, mit Gerüsten an die Glocken und die Lager heranzukommen, wird erfahrungsgemäß die Pflege unterlassen, und die Anlage erleidet Betriebsstörungen und mitunter sogar gefährliche Schäden (Herausfallen der Klöppel und dgl. infolge gelockerter Verschraubungen). Senkrechte eiserne Steigleitern können nur als äußerster Notbehelf betrachtet werden. Jede Turmstube sollte durch gefahrlos begehbare Treppen zugänglich gemacht sein.

10. Eine Versteifung des **Glockenturmes** in horizontaler Richtung, am besten durch massive Zwischendecken, die mit der senkrechten Konstruktion verbunden sind, ist statisch in Hinsicht auf die Schubkräfte der läutenden Glocken dringend erwünscht. Daß die für die Montage der Glocken erforderlichen Durchlässe vorgesehen werden, sei es in den Decken oder durch die Schallöffnungen, ist selbstverständlich. Diese sollen niemals dauerhaft verschlossen werden.
11. Gegen die **freie Stellung** des Turmes unabhängig von dem Kirchenraum ist nichts einzuwenden. Sie hat sogar den Vorzug, daß die beim Läuten mitunter entstehenden Nebengeräusche sich nicht durch Körperschallübertragung im Kirchenraum störend bemerkbar machen.

B. Joch, Glockenstuhl und Lagerung

12. Glocken sollen nur am **geraden Joch** aufgehängt werden. Bei Aufhängung am **gekröpften Joch** (Stelzenjoch) wird die Beanspruchung des Turmes vor allem auf Schub, aber auch auf Druck zwar wesentlich herabgesetzt, dafür aber der Klang der Glocke auf **schwerste beeinträchtigt** (abgewürgt). Die klangliche Einbuße ist so groß, daß leichteren Glocken im geraden Joch entschieden der Vorzug gegeben werden muß. Diese Tatsache ist bei der Bemessung und der statischen Berechnung des Turmes und Stuhles zu berücksichtigen.
13. Der **Stuhl** und das Joch aus Eisen werden heute allgemein gegenüber Holz bevorzugt. Der Eisenstuhl hat den Vorteil großer Elastizität und Sicherheit der Knoten- und Verbindungspunkte. Die Auflagerung von Glockenjochen auf mit den Wänden verbundenen Betonkonsolen ist in der Regel abzulehnen. Wenn Maßnahmen gegen eine etwaige Übertragung von Nebengeräuschen in den Kirchenraum durch sorgfältige Absolierung der Lagergehäuse getroffen sind, kann dieser Ausführung zugestimmt werden.
14. Der **Glockenstuhl** darf in seinem Oberbau nirgends mit den Turmwänden verbunden sein oder in sie hineingreifen. Dagegen soll er auf der Grundträgerlage oder dem Massivboden fest verankert sein,

wobei zur Vermeidung der Körperschallübertragung eine Isolierung (am einfachsten mit Hartholzböhlen) zwischen Stuhl und Auflagern angeordnet werden muß.

15. Die Glocken müssen im Stuhl so hoch hängen, daß ihr unterer Rand in Ruhelage mindestens in Höhe der Fensterbank der Schallöffnungen oder besser 30—50 cm darüber und im Mittel mindestens 80 bis 100 cm über dem Boden der Glockenstube liegt.

Mit Herausstellung dieses großen, in vorstehenden Punkten grob umrissenen Anliegens beabsichtigen die mit der Pflege des Glockenwesens betrauten Sachverständigen und Gießer keineswegs in die eigentlichen Gestaltungsfragen des Architekten einzugreifen. Sie vertreten jedoch die Auffassung, daß es dem tüchtigen Architekten bei Berücksichtigung der akustisch-musikalischen Belange gelingen wird, überzeugende und in jeder Hinsicht befriedigende Lösungen für den neuzeitlichen Kirchturmbau zu schaffen. Dabei ist es im Interesse der Sache erforderlich, wenn schon im Planungsstadium die Beratung des Glockenfachmannes in Anspruch genommen wird.

Limbürg/Lahn, den 1. Oktober 1954.

Für die Richtigkeit:

Pabst, Domkapellmeister

Vorsitzender des Beratungsausschusses für das deutsche Glockenwesen